



**Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen
Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung und
Management im Landschaftsbau**

in der Fassung vom 18.04.2006 gemäß Beschluss des Fakultätsrats
der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang **Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung** ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss in einem Studiengang

1. der Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung,
2. des Landschaftsbaus,
3. der Architektur und Stadtplanung,
4. sonstiger verwandter Fachrichtungen.

(2) Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang **Management im Landschaftsbau** ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss in einem Studiengang

1. des Landschaftsbaus,
2. der Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung,
3. des Bauingenieurwesens,
4. der Architektur und Stadtplanung,
5. des Gartenbaus und der Forstwissenschaften,
6. sonstiger verwandter Fachrichtungen.

(3) ¹Bei Bedarf können auf Vorschlag der Auswahlkommission gem. § 2 Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern fehlende fachliche Grundlagen nachgefordert werden. ²Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel über eine bestandene Modulprüfung aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur. ⁴In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudiengang zunächst auf 2 Semester befristet.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Für die Durchführung der Auswahlverfahren bildet die Fakultät eine aus drei Angehörigen der Professorengruppe bestehende Auswahlkommission.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, die Aufnahmezahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission nach dem festgestellten Grad der Eignung festgelegten Reihenfolge.

(3) ¹Der Grad der Eignung wird nach der fachlichen und sozialen Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber beurteilt. ²Kriterien der fachlichen Kompetenz sind die Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudiengangs und eine eventuelle einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschluss. ³Für die Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium nach § 1 an der Fachhochschule Osnabrück

abgeschlossen haben, wird die Eignung in der Regel auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Studienabschlussarbeit, im Übrigen in einem Auswahlgespräch festgestellt. ⁴Vor dem Gespräch sind aussagekräftige Unterlagen zu den bisher erbrachten Studienleistungen vorzulegen. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zum Beginn des Auswahlgesprächs eine Selbstdarstellung in Form einer Präsentation in deutscher Sprache geben.

(4) Die Zulassung zum Studiengang gilt nur für das auf die Zulassung unmittelbar folgende Semester.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber können ausnahmsweise ohne Auswahlgespräch für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Eignung nach Überzeugung der Auswahlkommission gegeben ist und die Durchführung eines Auswahlgesprächs nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ²Die Zulassung erlischt in diesem Fall, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben wurden.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulabschluss keine überdurchschnittliche Benotung ausweist, können bei langjähriger Berufserfahrung oder sonstigen, besonders qualifizierenden Eignungen durch einstimmigen Beschluss der Auswahlkommission zum Studium zugelassen werden. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.